



## **Konzept Erwerb der staatlichen Anerkennung für Personen mit einem ausländischen Ausbildungs- und Befähigungsnachweis**

(Stand: Februar 2015)

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der derzeit gültigen Fassung, ist für Personen aus dem Mitgliedsbereich der EU eine nachgewiesene Berufsqualifikation dahingehend zu prüfen, dass für die Ausübung reglementierter Berufe keine unnötigen Hindernisse geschaffen werden und die Freizügigkeit der Berufsausübung innerhalb der EU möglich ist.

Kommt die für die Prüfung zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Bildungsnachweise auch unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Praxisanteile und/oder Berufserfahrungen inhaltlich nicht oder nur teilweise für Inländer gelten Anforderungen entsprechen, können Anpassungsmaßnahmen vorgesehen werden. Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dem Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit an einer Fachhochschule oder ihr vergleichbaren Hochschule heißt das:

1. Die Ausbildung muss den hiesigen Anforderungen nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen entsprechen.
2. Die Praxisanteile müssen vergleichbar sein.
3. Es müssen die für die Ausübung des Berufes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse nachgewiesen werden.
4. Die zur Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse müssen vorliegen.

Fehlen Inhalte nach 2- 3 können diese durch Anpassungsmaßnahmen kompensiert werden.

Fehlen die entsprechenden Sprachkenntnisse, kann die Teilnahme am Anpassungslehrgang von einem Sprachkurs abhängig gemacht werden.

Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fach- und Praxiskennnisse sozialer Arbeit, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller Defizite aufweist. Der Lehrgang besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, dort sollen im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen insbesondere die methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen sozialer Arbeit in Deutschland und in Rheinland-Pfalz behandelt werden. Teil des Anpassungslehrgangs können auch durch die zuständige Behörde organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit sein. Der Anpassungslehrgang endet mit einer Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit und Präsentation, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufertigen und der zuständigen Behörde zur Begutachtung vorzulegen oder vorzuführen ist.



## **A) Praktischer Teil**

Einschlägige Praxiserfahrung im Herkunftsland oder in der Bundesrepublik Deutschland kann bei Nachweis (Bescheinigung, Zeugnis) von der zuständigen Behörde als praktischer Teil anerkannt werden.

Wenn keine Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, sind 40 Wochen angeleitete Praxis zu erbringen.

Liegen erhebliche Praxisdefizite vor, sind 20 Wochen angeleitete Praxis zu erbringen.

Der Praxisteil kann bei öffentlichen und bei freien Trägern der Sozialen Arbeit absolviert werden. Die Stelle muss es ermöglichen, in mindestens einem Arbeitsfeld der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik die theoretischen Kenntnisse und bisherigen Erfahrungen in der Praxis zu erproben und zu reflektieren. Es soll eine Ausbildungsleitung geben, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in besitzt und für die Praxisanleitung befähigt ist.

Der Praxisteil kann auch in Teilzeitform absolviert werden.

Das Praktikum ist bei der zuständigen Behörde gem. § 3 SoAnG anzumelden.

## **B) Theorieteil**

Bei den theoretischen Inhalten geht es darum, eine Einführung und Übersicht über die Arbeit in der Praxis Sozialer Arbeit zu vermitteln und an exemplarischen Beispielen zu erläutern.

Der Theorieteil wird von der zuständigen Behörde organisiert. Er umfasst 15 Tage.

### **Teilnahmevoraussetzungen für den Theorieteil:**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule (§ 1 Abs. 1 SoAnG)
- Anerkennung des Abschlusses gem. § 1 SoAnG
- Nachweis über für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse
- Nachweis über einschlägige Praxiszeiten die unter Zugrundelegung der EU-Richtlinie 2005/36 EG von der zuständigen Behörde (§ 3 SoAnG) anerkannt wurden.

## ***Inhalte / Themen***

### **Modul:**

#### **Ausbildungsstruktur im Feld Soziale Arbeit in Deutschland/ RLP 2 Tage**

- Berufliches Profil und Professionalisierungsstandards
- Abgrenzung zu benachbarten Berufsgruppen
- Übersicht zu Feldern und Einsatzbereichen Sozialer Arbeit
- Ausbildungen und Einsatzfelder der Seminarteilnehmenden in den Ursprungsländern

#### **Modul: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 4,5 Tage**

- Grundgesetz: Grundrechte, Recht- und Sozialstaatsprinzip
- Berufsgruppenspezifische Rechtsprobleme: Datenschutz, Schweigepflicht
- Relevante Bereiche aus dem BGB (u. a. Betreuungsrecht, Familienrecht)
- Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht SGB VIII
- Einführung in weitere relevante Themen des Sozialrechts
- Ausländerrecht, Asylrecht
- Berufsfeldspezifische Rechtsprobleme
- Prozessrecht, Strafrecht, Jugendstrafrecht

#### **Modul: Felder der Sozialen Arbeit 5 Tage**

- Jugendhilfe – in öffentlicher und freier Trägerschaft
- Migrationssozialarbeit, Flüchtlingshilfe, Interkulturelle Arbeit
- Gesundheitshilfe und Rehabilitation
- Arbeit mit straffälligen Menschen
- Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- weitere relevante Themen

## **Modul: Handlungsorientierte Ansätze Sozialer Arbeit**

**3 Tage**

- Einführung in das Systemische Arbeiten
- Einführung in das Casemanagement
- Einführung in das sozialräumliche Arbeiten

## **Modul:**

## **Information zu Hausarbeit und Präsentation sowie Auswertung** 0,5 Tag

### **Präsentation der Abschlussarbeit**

Teile des Theorieteils können als Hospitation und Praxisbesuch in einem Praxisfeld der sozialen Arbeit gestaltet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie in einem Beratungsgespräch durch die abschließend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.